

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für Bachelorstudiengänge (BStPO)

vom 18. Juni 2008¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), geändert durch Gesetze vom 1. Dezember 2005 (GBl. 2005, S. 706) und 19. Dezember 2005 (GBl. 2005, S. 794, ber. 2006, S.15), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 21. Mai 2008 und 18. Juni 2008 folgende Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für Bachelorstudiengänge beschlossen.

Der Rektor hat dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 18. Juni 2008 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk	2
I	Allgemeiner Teil.....	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Zweck der Prüfung	3
§ 4	Akademischer Grad.....	3
§ 5	Regelstudienzeit, Stundenumfang.....	3
§ 6	Teilzeitstudium	3
§ 7	Gliederung des Studiums, Module.....	4
§ 8	Prüfungsvorsitz; Federführung und Beteiligung von Fakultäten	5
§ 9	Prüfungsausschuss	5
§ 10	Erweiterung des Prüfungsausschusses	6
§ 11	Aufgaben und Befugnisse des Prüfungsausschusses	6
§ 12	Gemeinsamer Prüfungsausschuss	6
§ 13	Prüfer und Beisitzer	7
§ 14	Anerkennung Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen	7

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

1. Änderungsordnung vom 24.09.2009 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 38/2009), in Kraft getreten am 25.09.2010
2. Änderungsordnung vom 21.07.2010 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 45/2010), in Kraft getreten am 01.04.2010
3. Änderungsordnung vom 15.12.2010 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 48/2011), in Kraft getreten am 01.01.2011
4. Änderungsordnung vom 22.06.2011 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 54/2011), in Kraft getreten am 01.04.2010
5. Änderungsordnung vom 18.07.2012 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 61/2012), in Kraft getreten am 01.10.2012
6. Änderungsordnung vom 17.07.2013 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 73/2013), in Kraft getreten am 01.04.2013

§ 15	Zulassungsvoraussetzungen	8
§ 16	Zulassungsverfahren, Feststellungsverfahren	9
§ 17	Art, Umfang und Durchführung der Bachelorprüfung	9
§ 18	Abschlussarbeit	10
§ 19	Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	11
§ 20	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	12
§ 21	Mündliche Leistungen.....	13
§ 22	Praktische Leistungen	13
§ 23	Wiederholung von Prüfungen	14
§ 24	Verlust des Prüfungs- oder Feststellungsanspruchs	14
§ 25	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote	15
§ 26	Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß	16
§ 27	Zeugnis	16
§ 28	Verleihung des Hochschulgrades, Abschlussurkunde	17
§ 29	Ungültigkeit der Prüfung	17
§ 30	Einsicht in die Prüfungsakten	18
II. Besonderer Teil		19
§ 31	Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen.....	19
§ 32	Studiengang Frühkindliche und Elementarbildung mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)	20
§ 32a	Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten.....	24
Anlage zu § 32a	Grundsätzlich anrechenbare / anererkennungsfähige Module	25
§ 33	Studiengang Gesundheitsförderung mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)	26
III. Schlussbestimmungen		27
§ 34	Inkrafttreten	27

§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende grundständige Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 29 Abs. (2) und (4) Satz 3 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes (Bachelorstudiengänge):

- Frühkindliche und Elementarbildung
- Gesundheitsförderung.

(2) In der grammatischen Form des Maskulinums auftretende Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

I Allgemeiner Teil

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur Aufnahme des Studiums kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. nachweist, dass er ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat, sofern die Zulassung auf Grund einer Satzung der Hochschule hieran geknüpft ist,

3. die fachspezifische Studierfähigkeit im Sinne des § 58 Abs. (5) des Landeshochschulgesetzes nachweist, sofern die Zulassung auf Grund einer Satzung der Hochschule an die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung geknüpft ist.

(2) Zur Aufnahme eines Studiums kann auch zugelassen werden, wer kraft eines Gesetzes auf Grund einer anderweitigen Befähigung zum Zugang zu einem Studium einer bestimmten Fachrichtung an einer Pädagogischen Hochschule berechtigt ist.

§ 3 Zweck der Prüfung

(1) Das Studium wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird insgesamt festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt, ob er über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden, und ob er die für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit oder in ein weiterführendes wissenschaftliches Hochschulstudium notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor“ mit dem in dem Besonderen Teil zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung.

§ 5 Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) Wird das Studium als Vollzeitstudium betrieben, so beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester.

(2) Wird das Studium als Teilzeitstudium betrieben, so beträgt die Regelstudienzeit zwölf Semester.

(3) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten in den Studiengang eingeordneter berufspraktischer Anteile, praktische Studiensemester, Prüfungszeiten und die Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit ein.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über die gesamte Dauer der jeweiligen Regelstudienzeit. Die Hochschule hat dafür zu sorgen, dass die Lehrveranstaltungen in der in dem Besonderen Teil nach Umfang und Lehrgegenständen vorgesehenen Art angeboten werden und die Prüfungen fristgerecht abgelegt werden können.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden ist im Besonderen Teil festgelegt.

(6) Soweit im Rahmen des Studiums der Nachweis von Praktikumszeiten verlangt wird, dürfen sich diese insgesamt nicht über einen Zeitraum von mehr als 22 Wochen erstrecken.

§ 6 Teilzeitstudium

(1) Ein Teilzeitstudium darf aufnehmen oder ein begonnenes Studium als Teilzeitstudium weiterführen, wer Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz) hat und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) Ein Teilzeitstudium darf auch aufnehmen, wer wenigstens von seinem ersten Studiengangsemester an während des Studiums auch außerhalb der vorlesungsfreien Zeit regelmäßig einer Erwerbstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 16 Stunden je Woche nachgeht. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einstimmig

gestatten, dass ein bereits begonnenes Studium als Teilzeitstudium weitergeführt werden darf, wenn die Aufnahme der Erwerbstätigkeit zur Verhinderung des Studienabbruchs unabdingbar ist.

(3) Vor dem Beginn jedes Semesters, in welchem ein Studium als Teilzeitstudium betrieben werden soll, ist dem Studentensekretariat über das Vorliegen einer Berechtigung gemäß Absatz (1) oder (2) ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Als Beginn im Sinne von Satz 1 gilt der letzte Tag der Rückmeldefrist.

(4) Kann der Nachweis zum Beginn eines Studiensemesters nicht mehr erbracht werden, so ist das Studium mit diesem Semester, jedenfalls aber zu dem auf Grund von § 7 Abs. (4) in Verbindung mit § 7 Abs. (3) Satz 3 nächstmöglichen Zeitpunkt, als Vollzeitstudium fortzusetzen. Die Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. (2) verkürzt sich entsprechend.

(5) Hinsichtlich der Erbringung praktischer Studienanteile außerhalb staatlicher Schulen besteht kein Rechtsanspruch auf Anwendung von Teilzeitregelungen. Auf die Erbringung praktischer Studienanteile an staatlichen Schulen sind Teilzeitregelungen nur in demjenigen Umfang anzuwenden, in welchem die zuständige Behörde dies genehmigt hat.

(6) Auf die Anfertigung von Abschlussarbeiten sind keine Teilzeitregelungen anzuwenden.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Anpassung des Lehrangebotes sowie der Lehr- und Prüfungsorganisation an persönliche oder berufliche Gegebenheiten der Teilzeitstudierenden besteht nicht.

§ 7 Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studium ist in allen Abschnitten in Module gegliedert. Zur Bildung eines Moduls sind Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und gemäß dem *European Credit Transfer System* mit Leistungspunkten (Anrechnungspunkten) versehenen, abprüfbaren Einheiten zusammenzufassen.

(2) Die Zahl der in einem Modul zu vergebenden Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem durchschnittlich zu erwartenden Zeitaufwand, der für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für die begleitende Eigenarbeit, für die Belegung berufspraktischer Studienanteile und für die Prüfungsvorbereitung vorzusehen ist. Ein Anrechnungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung werden insgesamt 180 Anrechnungspunkte vergeben. Bei einer Regelstudienzeit im Vollzeitstudium gemäß § 5 Abs. (1) sind je Semester 30 Anrechnungspunkte erreichbar. Bei einer Regelstudienzeit im Teilzeitstudium gemäß § 5 Abs. (2) sind die Module eines Studiengangsemesters des Vollzeitstudiums dergestalt auf zwei gleichartig getaktete Semester aufzuteilen, dass in einem dieser Semester nicht mehr als 18 Anrechnungspunkte erreicht werden können, soweit die Anwendung der Vorschriften des § 6 Abs. (5) und (6) dem nicht entgegensteht.

(4) Die Gliederung eines Studiengangs nach Modulen (Studienplan), die Anzahl der jedem Modul rechnerisch zugeordneten Anrechnungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in dem Besonderen Teil festgelegt.

(5) Mit Zustimmung des Prüfungsvorsitzenden gemäß § 8 kann durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates von der im Besonderen Teil festgelegten Abfolge der Module und der in ihnen ausgebrachten Lehrveranstaltungen vorübergehend abgewichen werden, wenn ein Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit auf andere Weise nicht ermöglicht werden könnte. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden.

§ 8 Prüfungsvorsitz; Federführung und Beteiligung von Fakultäten

- (1) Für jeden Studiengang im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung ist ein Prüfungsvorsitzender zu bestellen (Studiengangleiter). Er muss in der Regel eine nach Besoldungsgruppe W3 der Landesbesoldungsordnung bewertete Planstelle der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unbefristet innehaben. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon durch Beschluss abgewichen werden, Abs. (3) gilt entsprechend. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die gleichzeitige Bestellung für mehr als einen Studiengang ist zulässig.
- (2) Die Bestellung eines Stellvertreters ist zulässig. Der Stellvertreter muss den Anforderungen zur Bestellung zum Prüfungsvorsitzenden gemäß Abs. (1) Satz 2 entsprechen.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrates der für den Studiengang federführend zuständigen Fakultät im Einvernehmen mit der Hochschulleitung. Die Amtszeit endet mit dem Amtsantritt des zum Nachfolger Bestellten, jedenfalls aber mit dem Ablauf desjenigen Semesters, in dem der Prüfungsbetrieb des Studienganges eingestellt worden ist.
- (4) Federführend zuständig ist diejenige Fakultät, welcher der Senat die Federführung übertragen hat.
- (5) Als an einem Studiengang beteiligt gilt jede Fakultät, deren Lehrende in wenigstens einem Modul des Studienganges Lehr-, Betreuungs- oder Prüfungsaufgaben wahrnehmen.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Planung und Abhaltung der Prüfungen, die Festsetzung der Prüfungstermine und die Erfüllung der sonstigen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtsdauer des Fakultätsvorstandes der für den Studiengang federführenden Fakultät gebunden. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Er wird durch den auf Grund von § 8 bestellten Prüfungsvorsitzenden vertreten.
- (4) Der Prüfungsvorsitzende ist kraft Amtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Er wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist ein solcher nicht bestellt, so wird er durch den Studiendekan der federführenden Fakultät vertreten.
- (5) Der Studiendekan der federführenden Fakultät ist kraft Amtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Seine Vertretung bestimmt sich nach den in dem Vorstand seiner Fakultät geltenden Vertretungsregelungen.
- (6) Andere Hochschullehrer, Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (7) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von dessen Vorsitzendem geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorsitzende achtet auf die einheitliche Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (9) In dringenden Fällen hat der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und die gemäß Abs. (6) Hinzugezogenen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Erweiterung des Prüfungsausschusses

(1) Soweit neben der federführenden Fakultät wenigstens eine weitere Fakultät an einem Studiengang im Sinne des § 8 Abs. (5) beteiligt ist, ist der gemäß § 9 eingerichtete Prüfungsausschuss um zwei weitere auf fünf Mitglieder zu erweitern.

(2) Jede beteiligte Fakultät bestellt aus dem Kreise ihrer Professoren eines der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter. Sind mehr als zwei Fakultäten beteiligt, so bestellt die federführende Fakultät kein weiteres Mitglied.

(3) Die übrigen Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung über den Prüfungsausschuss gelten für den erweiterten Prüfungsausschuss entsprechend.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über

1. das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen
2. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
4. die zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen
5. die Ungültigkeit der Prüfung

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studiendauer, des von den Studierenden im Sinne des § 7 Abs. (2) tatsächlich benötigten Arbeitsaufwandes einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Überarbeitung oder Neufassung des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind befugt, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein.

§ 12 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Über Fragen von grundsätzlicher oder übergreifender Bedeutung für die Auslegung und Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung entscheidet auf Antrag eines Prüfungsausschusses gemäß §§ 9 f. oder des Fakultätsrates einer Fakultät der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ein Gemeinsamer Prüfungsausschuss. Die Prüfungsvorsitzenden sind vor der Entscheidung zu hören.

(2) Im Widerspruchsverfahren gibt er nach Anhörung des Prüfungsausschusses, dessen Bescheid angefochten wird, eine Stellungnahme an den Rektor ab.

(3) Vorsitzender des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Seine Vertretung bestimmt sich nach den geltenden Vertretungsregelungen.

(4) Der für Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektor und die Studiendekane der Fakultäten der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sind kraft Amtes Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Es gelten die Vertretungsregelungen der Hochschulleitung und der jeweiligen Fakultäten.

§ 13 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann diese Befugnis auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrende bestellt werden. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Zum Prüfer nach Abs. (2) Satz 2 sowie zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Knüpft eine Prüfung an bestimmte Lehrveranstaltungen oder an praktische Studienanteile an, so gelten die für die Abhaltung jener Lehrveranstaltungen oder die Betreuung der Studierenden zuständigen Lehrenden als bestellt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Abs. (2) und (3) nicht erfüllt sind. Liegt ein solcher Fall vor oder treten unabwendbare Umstände ein, infolge derer jemand, der gemäß Satz 1 als Prüfer oder Beisitzer vorgesehen ist, von der Abnahme einer bestimmten Prüfung verhindert sein würde, so hat der Prüfungsvorsitzende solches dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen, damit dieser eine Bestellung gemäß Abs. (1) vornehme.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. (10) entsprechend.

§ 14 Anerkennung Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller günstiger sind.
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Akademische Prüfungsamt nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Beschränkt auf mathematisch-naturwissenschaftliche und technische Fachgebiete ohne ihre jeweilige Didaktik gelten Abs. (1) bis (4) auch für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn

1. mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
2. mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
3. die Bachelorarbeit anerkannt werden soll bzw. sollen.

(7) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 26 (5) entsprechende Anwendung.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. über das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder gemäß § 2 Abs. (2) zum Studium zugelassen worden ist;
2. die in dem Besonderen Teil als Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. (8) aufgeführten Leistungen erbracht und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. (7) erfüllt hat;
3. grundsätzlich wenigstens in dem Semester, in dem er sich einer Prüfung gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung unterzieht, an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist;
4. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss vor Beginn der ersten Modulprüfung zu stellen. Sind alle Modulprüfungen des Studiengangs bestanden, so ist beim Prüfungsausschuss schriftlich ein Antrag auf Feststellung zu stellen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung des Prüfungszeugnisses gemäß § 27 Abs. (1) vorliegen.

(3) Den Anträgen sind jeweils beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. (1) genannten Voraussetzungen;
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;

3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Prüfung in denselben Fächern in einem Studiengang, mit dessen erfolgreichem Abschluss wenigstens die Laufbahnbefähigung für gehobene Laufbahnen des öffentlichen Dienstes erworben werden kann, oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. (2) erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gemäß § 16 Abs. (1) gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 16 Zulassungsverfahren, Feststellungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung oder Feststellung. Die Entscheidung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Zulassung oder Feststellung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 15 Abs. (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling eine Prüfung in denselben Fächern in einem Studiengang, mit dessen erfolgreichem Abschluss wenigstens die Laufbahnbefähigung für gehobene Laufbahnen des öffentlichen Dienstes erworben werden kann, oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfling sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 17 Art, Umfang und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus Modulprüfungen zusammen.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Zu Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 zählen auch die Abschlussarbeit und, soweit in dem Besonderen Teil ein solches vorgesehen ist, das Abschlusskolloquium. Die Modulprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen werden in dem Besonderen Teil festgelegt.

(3) An Lehrveranstaltungen oder praktische Studienanteile anknüpfende Modulprüfungen sind studienbegleitend oder während der nächstfolgenden vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

(4) Anrechnungspunkte für ein Modul dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Anrechnungspunkte können nicht in Modulen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung geknüpft werden. Die für die Gestaltung und Abnahme von Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften sind auf Prüfungsvorleistungen entsprechend anzuwenden. Als Prüfungsvorleistungen können Studienleistungen verlangt werden. Wird eine Prüfung im Rahmen einer bestimmten Lehrveranstaltung abgenommen, so gelten die dort erbrachten Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen. Die übrigen Studienleistungen sind spätestens bis zu dem letzten in einem Modul abzulegenden Prüfungsbestandteil nachzuweisen.

(6) Aufgaben, welche den Studierenden zur Aneignung des Stoffes oder zur Einübung von Arbeitstechniken im Rahmen der Vor- oder Nachbereitung von Lehrveranstaltungen oder praktischen Studienanteilen übertragen werden, sind nur dann als Studienleistungen im Be-

sonderen Teil auszuweisen, wenn sie als Prüfungsvorleistungen gelten sollen. Soweit für eine Studienleistung eine Note erteilt wird, so fließt diese nicht in die Prüfungsnote ein.

(7) Die persönliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und praktischen Studienanteilen ist Zulassungsvoraussetzung. Der Prüfungsvorsitzende kann hiervon Ausnahmen zulassen. Ist zu besorgen, dass ein Prüfling infolge mangelnder Teilnahme die zum Bestehen einer Prüfung notwendigen Kenntnisse nicht in ausreichendem Umfang erwerben kann, so kann der Prüfungsvorsitzende ihn in geeigneter Form verwarnen oder vom Prüfungsausschuss in mündlicher Verhandlung verwarnen lassen. Die Verwarnung ist aktenkundig zu machen. Beträgt die Fehlzeit mehr als 50 vom Hundert der anwesenheitspflichtigen Zeit, so gilt die Zulassungsvoraussetzung als nicht erfüllt.

(8) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regelt der Besondere Teil. Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(9) Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der abzulegenden Modulprüfungen sowie die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und die für die Abschlussarbeit geltenden Fristen sind den Studierenden bekannt zu geben. Dies gilt für die Wiederholungstermine der Modulprüfungen entsprechend.

(10) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich sei, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(11) Für Studienleistungen und für die Wahrnehmung der Teilnahmepflicht gilt Abs. (10) entsprechend.

(12) Der Lauf von Fristen wird bis zu längstens drei Monaten gehemmt, wenn ein Antrag auf Unterbrechung der Prüfung oder Verlängerung des Prüfungszeitraumes nach den Schutzvorschriften des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz) und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz) gestellt wird. Sind aus Sicht des Antragstellers drei Monate nicht ausreichend, so kann er stattdessen einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung gemäß § 26 stellen. Der Antragsteller ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 18 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Stellung des Themas sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeit kann nur durch Prüfungsberechtigte gemäß § 13 Abs. (2) erfolgen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, das Thema und den Betreuer vorzuschlagen. Das Thema und der Betreuer werden von dem Prüfungsausschuss festgelegt und unter Angabe des Zeitpunktes der Ausgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem Prüfling mitgeteilt und aktenkundig gemacht. Das Thema kann frühestens ab Beginn des sechsten Fachsemesters ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters erbracht werden müssen, bestanden sind. Das Thema soll spätestens vier Wochen nach dem Bestehen aller anderen in dem jeweiligen Studiengang zu bestehenden Modulprüfungen ausgegeben werden. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas veranlasst.

- (3) Soll die Abschlussarbeit an einer anderen Einrichtung als der Pädagogischen Hochschule Heidelberg angefertigt werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um höchstens einen Monat verlängern. Eine Stellungnahme des Betreuers ist einzuholen. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb von vier Wochen nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Satz 1 genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.
- (5) Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers der Abschlussarbeit die Anfertigung auch in einer anderen Sprache zulassen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Fähigkeit des Prüflings nachgewiesen werden soll, das Thema in einer Fremdsprache abzuhandeln. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, so muss ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache angeschlossen sein.
- (6) Wird die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so muss der individuelle Beitrag des Prüflings den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung gemäß Abs. (1) genügen, deutlich unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sein.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling habe die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.
- (2) Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Arbeit ist eine von dem Prüfling eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“ Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Abschlussarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß § 18 Abs. (6) jeweils gekennzeichnete Teil mit dieser Erklärung zu versehen.
- (3) Der Prüfling hat ferner seiner Abschlussarbeit eine Erklärung anzufügen, ob er mit der Einsichtnahme in seine Arbeit durch Dritte einverstanden sei.
- (4) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 18 Abs. (2) in Verbindung mit § 13 zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit gemäß § 18 Abs. (2) sein. Unter den Prüfern muss wenigstens ein Mitglied des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sein. Der Prüfling kann Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Dem Prüfling sind die Namen der Prüfer wenigstens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Jeder Prüfer hat seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.
- (6) Die Abschlussarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 18 Abs. (4) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(7) Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis sei von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 20 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eine wissenschaftliche Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, Wege zu ihrer Lösung zu finden und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Es können verschiedene Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Wird eine Klausur als Studienleistung gefordert, so darf sie nicht länger als 90 Minuten dauern. Wird eine Klausur als Prüfungsleistung gefordert, so darf sie nicht länger als 120 Minuten dauern, wenn sie auf eine bestimmte Lehrveranstaltung bezogen ist; ansonsten darf sie bis zu 240 Minuten dauern. Das Nähere regelt der Besondere Teil.

(3) Klausurarbeiten, die nicht in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder praktischen Studienanteilen gefordert werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Klausurarbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüfer hiervon Ausnahmen zulassen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Fähigkeit des Prüflings nachgewiesen werden soll, einen Gegenstand in einer Fremdsprache abzuhandeln.

(5) Für schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht abgefasst werden, gelten die Abs. (3) und (4) entsprechend. Umfang und Abgabefristen für solche Arbeiten sind durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Prüfern festzulegen.

(6) Auf künstlerische oder technische Aufgabenstellungen sind die Abs. (1) bis (3) entsprechend anzuwenden. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüfungsarbeit nach den Fristen des § 30 Abs. (1) aufbewahrt werden kann.

(7) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des zuständigen Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

§ 21 Mündliche Leistungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Einzelfragen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner kann festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Gegenstand einer mündlichen Prüfung kann auch das Vorführen der Beherrschung von Fertigkeiten oder Vorgehensweisen nebst deren Erläuterung sein.

(2) Bei mündlichen Leistungen, welche in der Form eines Vortrages oder einer Vorführung vor anderen Studierenden zu erbringen sind (Referate), kann die Fähigkeit des Prüflings, sich einem fachbezogenen Meinungs-austausch angemessen zu stellen, ausdrücklich in die Bewertung einfließen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder praktischen Studienanteilen gefordert werden, oder mündliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(4) Soweit Prüfer nicht gemäß § 13 Abs. (4) als bestellt gelten, kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Prüfer besteht nicht. In solchen Fällen sind dem Prüfling die Namen der Prüfer unverzüglich mitzuteilen.

(5) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgenommen werden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht unterschreiten, 45 Minuten nicht überschreiten. Näheres regelt der Besondere Teil. Bei einer Gruppenprüfung darf der auf einen einzelnen Prüfling entfallende Zeitanteil zehn Minuten nicht unterschreiten. Die in dem Besonderen Teil festgelegten Sitzungsdauern dürfen im Einzelfall um nicht mehr als fünf Minuten je Prüfling unter- oder überschritten werden.

(6) Die Prüfungssitzungen sind in deutscher Sprache abzuhalten. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüfer hiervon Ausnahmen zulassen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Fähigkeit des Prüflings nachgewiesen werden soll, einen Gegenstand in einer Fremdsprache abzuhandeln.

(7) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfungssitzung zu eröffnen.

(8) Zu Abschlusskolloquien können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und verfügbaren Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grunde oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 22 Praktische Leistungen

(1) In praktischen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Kenntnisse des Prüfungsgebietes im Umgang mit Menschen, die nicht seine Prüfer sind, zur Erfüllung einer Aufgabe fachgerecht auf Lebenssachverhalte anwenden und dabei zu sachlich angemessenen, wissenschaftlich begründeten Ergebnissen gelangen kann.

(2) Es kann verlangt werden, dass der Prüfling sein für eine praktische Prüfung gewähltes Vorgehen schriftlich darlegt und begründet. Eine solche Ausarbeitung kann als Planungsentwurf, als Ergebnisdarstellung oder in einer diese Merkmale verbindenden Form gefordert werden.

(3) Soll ein Entwurf gefertigt werden, so ist die Prüfungsaufgabe dem Prüfling nicht später als vierzehn Kalendertage vor der Prüfung bekanntzugeben. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Kalendertage. Für die Einreichung sind die Vorschriften des § 18 Abs. (1) entsprechend anzuwenden.

(4) Umfang und sonstige Abgabefristen sind durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Prüfern festzulegen.

(5) Im Übrigen sind die Vorschriften des § 21 über mündliche Leistungen entsprechend anzuwenden.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsbestandteile können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsbestandteils ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Soweit eine Modulprüfung nur deswegen nicht bestanden wurde, weil eine der Prüfungsleistungen, aus welcher sich jene zusammensetzt, nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet war, ist die Wiederholung dieser Prüfungsleistung zulässig und hierauf beschränkt.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächstfolgenden Prüfungsdurchgangs abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling habe das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Absatz (3) gilt entsprechend.

(5) Wurde eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit nicht mit wenigstens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Rechtsbehelfsbelehrung hat auch darüber Auskunft zu geben, ob und gegebenenfalls in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung oder die Abschlussarbeit wiederholt werden kann.

(6) In mündlichen Wiederholungsprüfungen sind auf Wunsch der Prüfer oder des Prüflings zwei studentische Vertreter des Fakultätsrates der federführenden oder einer anderen beteiligten Fakultät als Zuhörer zuzulassen.

§ 24 Verlust des Prüfungs- oder Feststellungsanspruchs

(1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn Prüfungsleistungen nicht spätestens zwei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, der Prüfling habe die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der Anspruch auf Zulassung zur Abschlussarbeit bleibt bis zu einem halben Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Modulprüfungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

(3) Wurde die Bachelorprüfung letztmalig nicht bestanden, ist auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(4) Die Abs. (1) bis (3) gelten für den Verlust des Anspruchs auf Feststellung gemäß § 15 Abs. (2) entsprechend.

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden. An der Pädagogischen Hochschule Heidelberg können halbe Noten gebildet werden, wobei keine bessere Note als 1,0 und keine schlechtere Note als 5,0 erteilt werden darf. Diese Einschränkungen gelten nur für die Notenfindung der einzelnen Prüfer; die arithmetische Mittelbildung bleibt hiervon unberührt.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichende Gewichtungen für die Noten bestimmter Prüfungsleistungen können durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(5) Nach Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; ein Auf- oder Abrunden findet nicht statt.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten. Die Gewichtung einer Modulnote entspricht dem Anteil der für das Modul vergebenen Anrechnungspunkte an der in dem Studiengang insgesamt einbezogenen Gesamtpunktzahl. In die Gesamtpunktzahl gehen nur benotete Modulprüfungen ein. Für den Studiengang Gesundheitsförderung ist die Gewichtung im besonderen Teil in § 33 in der Übersicht in der Spalte PLG gesondert geregelt. Ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(7) Für gemäß Abs. (2) erteilte oder gemäß Abs. (3) bis (6) gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

bis 1,5	=	sehr gut
1,6 bis 2,5	=	gut
2,6 bis 3,5	=	befriedigend
3,6 bis 4,0	=	ausreichend
ab 4,1	=	nicht ausreichend

(8) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Eine Prüfungsleistung darf mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, sofern dies im Besonderen Teil in § 32 oder § 33 in der Spalte PLG vorgesehen ist.

(9) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer bewertet, und weichen die gegebenen Noten um mehr als eine ganze Note von einander ab, oder bewertet nur einer der beteiligten Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als der Note „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer zu bestellen. Dieser Prüfer muss Hochschullehrer sein. Die von diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Abs. (3) einbezogen. Ist die Bewertung der Abschlussarbeit Grund der Bestellung, so entscheiden die dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit.

§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach der Anmeldung zur Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines Kindes unter sieben Jahren, für welches jenem die Personensorge zusteht, welches in seinem Haushalt lebt und welches überwiegend von ihm allein zu versorgen ist, gleich. Der Prüfling hat den entsprechenden Nachweis zu führen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Abschlussarbeit von dem Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen und Fristen der §§ 3 Abs. (2) und 6 Abs. (1) des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz) und der §§ 15, 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz) zu beachten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 4 des Landeshochschulgesetzes zu beteiligen.

(5) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der betroffene Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. (5) Satz 1 und 2 vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so ist ihm unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, welches die Module und Modulnoten, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Gesamtnote und gegebenenfalls einen Vermerk gemäß § 25 Abs. (6) Satz 2 enthält. Die Noten sind mit dem nach § 25 Abs. (5) ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

(2) Auf dem Zeugnis sind die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer sowie die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl gemäß ECTS-Bewertungsskala) anzugeben. Satz 1 ist erst anzuwenden, wenn hierzu statistisch aussagekräftige Angaben vorliegen. Die Feststellung hierüber trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(3) Als Datum des Zeugnisses ist derjenige Tag einzusetzen, an welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Das Prüfungszeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der federführenden Fakultät zu unterzeichnen.

(5) Mit dem Zeugnis ist eine Anlage („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ in seiner von der Hochschulrektorenkonferenz jeweils als geltend empfohlenen Fassung auszustellen. Als Darstellung des „nationalen Bildungssystems“ (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in seiner jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache auszustellen. § 23 Abs. (1) des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Dem Diploma Supplement ist eine inhaltsgleiche amtliche Fassung in deutscher Sprache beizugeben.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist ihm eine beglaubigte Übersetzung des Zeugnisses gemäß Abs. (1) und der Abschlussurkunde gemäß § 28 Abs. (1) in die englische Sprache auszuhändigen.

§ 28 Verleihung des Hochschulgrades, Abschlussurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist dem Prüfling eine Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses auszuhändigen, in welcher die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet wird. In der Urkunde ist anzugeben, für welchen Studiengang der Grad verliehen wird.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan der federführenden Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg versehen.

§ 29 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, gemäß § 26 Abs. (5) entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Begleiturkunden gemäß § 27 Abs. (5) und (6) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Abschlussurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss der letzten Prüfung die ihn betreffenden Prüfungsakten einzusehen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt; der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt.

II. Besonderer Teil

§ 31 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen

(1) Die möglichen Lehrveranstaltungsarten sind nachfolgend aufgeführt. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

V	=	Vorlesung
S	=	Seminar
PjS	=	Projektseminar
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
C	=	Colloquium
Ü	=	Übung
LA	=	Laborveranstaltung

(2) Die möglichen sonstigen Modulbestandteile sind nachfolgend aufgeführt. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

BA	=	Bachelorarbeit (Abschlussarbeit im Sinne dieser Ordnung)
Pra	=	Praktikum
TP	=	Tagespraktikum

(3) Die als Studienleistungen oder Prüfungsleistungen möglichen Leistungsformen sind nachfolgend aufgeführt. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

K	=	Klausurarbeit – eine hiernach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an –
M	=	Mündliche Prüfung – eine hiernach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an –
L	=	Laborprüfung (als Sonderfall mündlicher Prüfungen) – eine hiernach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an –
P	=	Praktische Prüfung – eine hiernach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an –
BA	=	Bachelorarbeit (Abschlussarbeit im Sinne dieser Ordnung)
HA	=	Hausarbeit
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Projektbericht bzw. Praktikumsbericht
PF	=	Portfolio
R	=	Referat
UE	=	Unterrichtseinheit

Der Buchstabe „G“ nach einer Minutenangabe bei M, L oder P zeigt an, dass die Prüfung als Gruppenprüfung abgehalten wird.

(4) Sonstige verwendete Abkürzungen:

Abk.	=	Abkürzung
Art	=	Art der in dem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder sonstigen Modulbestandteile
CR	=	Anrechnungspunkte (<i>ECTS-credits</i>)
PL	=	Prüfungsleistung
PLG	=	Gewicht der jeweiligen Prüfung gemäß § 25 Abs. (6)
SL	=	Studienleistung im Sinne des § 17 Abs. (5) f.
SWS	=	Semesterwochenstunden
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung im Sinne des § 17 Abs. (8)

§ 32 Studiengang Frühkindliche und Elementarbildung mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)

(1) Im Studiengang Frühkindliche und Elementarbildung wird gemäß § 4 der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „B.A.“ verliehen.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Übersicht 1a: Vollzeitstudium – Pflichtmodule einschließlich der Wahlbereiche

PFLICHTMODULE												
Module	Abk.	SWS	Art	CR im Sem.						SL	PL	PLG
				1	2	3	4	5	6			
I. Kindliche Entwicklung												
Entwicklung von Kommunikation und Sprache und ihre Diagnostik	KE1	4	V, S	5							K90	5
Körperliche und motorische Entwicklung und ihre Diagnostik	KE2	4	V, S		4						K90	4
Neurowissenschaften und Lernen	KE3	4	V			5					K90	5
Entwicklung von Wahrnehmung und Kognition und ihre Diagnostik	KE4	4	V, S, TP				7				K90	7
Bindung, Beziehung und Persönlichkeit	KE5	4	S					5			K90	5
Sozio-emotionale, motivationale und moralische Entwicklung	KE6	4	V, S						5		K90	5
II. Prävention und Förderung												
Frühförderung	PF1	6	V, S	4	2						K90	6
Förderung sprachlicher und kognitiver Fähigkeiten	PF2	6	S, TP		8						K90	8
Prävention: Regulation und Transition	PF3	6	S			2	5				M20	7
Mehrsprachigkeit, Migration und Interkulturalität	PF4	4	S				5				K90	5
Umgang mit kritischem Sozialverhalten	PF5	6	S				2	5			K90	7
Gesundheit und Ernährung	PF6	4	V, S					2	3		K90	5
III. Felder der frühkindlichen und Elementarbildung												
Perspektiven auf Kindheit und Spiel	FFE1	4	S, TP	5							M20	5
Mathematik und Logik im Elementarbereich: Theorie und Diagnostik	FFE2	4	V, S	5							K90	5
Körper, Klang und Rhythmus - Rhythmik und Musik im Früh- und Elementarbereich	FFE3	4	S, TP	5							P30	5
Wahlbereich 1: WFFE1 oder WFFE2	WB1	4	gem. Modul		4						gem. Modul	
Bildungsprozesse in Kinderkrippe und Kindertagesstätte	FFE4	6	S		4	3				Ref	K90	7
Ästhetisch-künstlerische Bildungsprozesse im Kindesalter	FFE5	4	S, TP			5					PA	5
Wahlbereich 2: WFFE3 oder WFFE4	WB2	4	gem. Modul			5					gem. Modul	
Wahlbereich 3: WFFE5 oder WFFE6	WB3	4	gem. Modul				5				gem. Modul	
„Mit Kindern die Welt entdecken“: Theorie und Praxis früher naturwissenschaftlicher Förderung	FFE6	4	S, TP					6		PF	M20	6

Module	Abk.	SWS	Art	CR im Sem.						SL	PL	PLG
				1	2	3	4	5	6			
Theater: Szenisches Spiel, Improvisations- und Inszenierungsprojekte	FFE7	4	S					4			P30	4
Wahlbereich 4: WFFE7 oder WFFE8	WB4	4	gem. Modul						5		gem. Modul	
IV. Bildungsmanagement												
Gesprächsführung, Beratung und Training mit Eltern	BMN1	7	S			5	4				M20	9
Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Einrichtungen	BMN2	3	V, S					4			K90	4
Rechtliche und ökonomische Kontexte	BMN3	5	V, S						7		K90	7
V. Der Elementarbereich als wissenschaftliches Arbeitsfeld												
Der Früh- und Elementarbereich als wissenschaftliches Arbeitsfeld	EWA1	6	V, S	6							K90	6
Diagnostik und wissenschaftliche Methoden	EWA2	7	V, S		6	3					K90	9
VI. Praktische Studienanteile												
Beobachtung als diagnostisches Verfahren	BP1		Pra		2						PB	
Sprache und Kommunikation	BP2		Pra			2					PB	
Diagnostische Verfahren	BP3		Pra				2				PB	
Erweiterung des Berufsfeldes	BP4		Pra					4			PB	
VII. Bachelor-Abschlussmodul												
Bachelor-Abschlussmodul	BAM-FE	1	BA						10	Ref	BA	10
GESAMT-CR / davon PLG-CR				30	30	30	30	30	30			180 / 151

Übersicht 1b: Vollzeitstudium – Wahlpflichtmodule der einzelnen Wahlbereiche

WAHLPFLICHTMODULE												
Module	Abk.	SWS	Art	CR im Sem.						SL	PL	PLG
				1	2	3	4	5	6			
Wahlbereich 1												
Natur- und erlebnispädagogische Projekte	WFFE1	4	PjS		4						PA	
Rhythmus, Töne, Improvisation: Projekte mit Rhythmik und Musik	WFFE2	4	S		4						P30	
Wahlbereich 2												
Praxis der psychomotorischen Förderung	WFFE3	4	S, Ü			5					K90	
Medienkompetenz: Von der Medienanalyse zur Medienpraxis	WFFE4	4	S, Ü			5					PA	
Wahlbereich 3												
Körper, Wahrnehmung und Tanz	WFFE5	4	S				5				P30	
Gestaltungs- und Bildkompetenz	WFFE6	4	S				5				PF	
Wahlbereich 4												
Interreligiöse Bildung	WFFE7	4	S						5		K90	
Philosophieren mit Kindern	WFFE8	4	V, S						5		PA	

Übersicht 2a: Teilzeitstudium – Pflichtmodule einschließlich der Wahlbereiche

PFLICHTMODULE														SL	PL	PLG		
Module	Abk.	SWS	Art	CR im Sem.														
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				11	12
I. Kindliche Entwicklung																		
Entwicklung von Kommunikation und Sprache und ihre Diagnostik	KE1	4	V, S	5													K90	5
Körperliche und motorische Entwicklung und ihre Diagnostik	KE2	4	V, S		4												K90	4
Neurowissenschaften und Lernen	KE3	4	V						5								K90	5
Entwicklung von Wahrnehmung und Kognition und ihre Diagnostik	KE4	4	V, S, TP							7							K90	7
Bindung, Beziehung und Persönlichkeit	KE5	4	S									5					K90	5
Sozio-emotionale, motivationale und moralische Entwicklung	KE6	4	V, S										5				K90	5
II. Prävention und Förderung																		
Frühförderung	PF1	6	V, S			4	2										K90	6
Förderung sprachlicher und kognitiver Fähigkeiten	PF2	6	S, TP				8										K90	8
Prävention: Regulation und Transition	PF3	6	S					2	5								M20	7
Mehrsprachigkeit, Migration und Interkulturalität	PF4	4	S						5								K90	5
Umgang mit kritischem Sozialverhalten	PF5	6	S							2	5						K90	7
Gesundheit und Ernährung	PF6	4	V, S								2	3					K90	5
III. Felder der frühkindlichen und Elementarbildung																		
Perspektiven auf Kindheit und Spiel	FFE1	4	S, TP	5													M20	5
Mathematik und Logik im Elementarbereich: Theorie und Diagnostik	FFE2	4	V, S			5											K90	5
Körper, Klang und Rhythmus - Rhythmik und Musik im Früh- und Elementarbereich	FFE3	4	S, TP	5													P30	5
Wahlbereich 1: WFFE1 oder WFFE2	WB1	4	gem. Modul		4												gem. Modul	
Bildungsprozesse in Kinderkrippe und Kindertagesstätte	FFE4	6	S		4	3										Ref	K90	7
Ästhetisch-künstlerische Bildungsprozesse im Kindesalter	FFE5	4	S, TP						5								PA	5
Wahlbereich 2: WFFE3 oder WFFE4	WB2	4	gem. Modul							5							gem. Modul	
Wahlbereich 3: WFFE5 oder WFFE6	WB3	4	gem. Modul								5						gem. Modul	
Mit Kindern die Welt entdecken": Theorie und Praxis früher naturwissenschaftlicher Förderung"	FFE6	4	S, TP										6		PF	M20	6	
Theater: Szenisches Spiel, Improvisations- und Inszenierungsprojekte	FFE7	4	S											4			P30	4

Module	Abk.	SWS	Art	CR im Sem.												SL	PL	PLG	
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
Wahlbereich 4: WFFE7 oder WFFE8	WB4	4	gem. Modul											5				gem. Modul	
IV. Bildungsmanagement																			
Gesprächsführung, Beratung und Training mit Eltern	BMN1	7	S					5	4									M20	9
Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Einrichtungen	BMN2	3	V, S										4					K90	4
Rechtliche und ökonomische Kontexte	BMN3	5	V, S											7				K90	7
V. Der Elementarbereich als wissenschaftliches Arbeitsfeld																			
Der Früh- und Elementarbereich als wissenschaftliches Arbeitsfeld	EWA1	6	V, S			6												K90	6
Diagnostik und wissenschaftliche Methoden	EWA2	7	V, S			6	3											K90	9
VI. Praktische Studienanteile																			
Beobachtung als diagnostisches Verfahren	BP1		Pra			2												PB	
Sprache und Kommunikation	BP2		Pra				2											PB	
Diagnostische Verfahren	BP3		Pra							2								PB	
Erweiterung des Berufsfeldes	BP4		Pra									4						PB	
VII. Bachelor-Abschlussmodul																			
Bachelor-Abschlussmodul	BAM-FE	1	BA												10		Ref	BA	10
GESAMT-CR / davon PLG-CR				15	12	18	18	12	14	15	16	15	15	15	15				180 / 151

Übersicht 2b: Teilzeitstudium: Wahlpflichtmodule der einzelnen Wahlbereiche

WAHLPFLICHTMODULE																			
Module	Abk.	SWS	Art	CR im Sem.												SL	PL	PLG	
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
Wahlbereich 1																			
Natur- und erlebnispädagogische Projekte	WFFE1	4	PjS		4													PA	
Rhythmus, Töne, Improvisation: Projekte mit Rhythmik und Musik	WFFE2	4	S		4													P30	
Wahlbereich 2																			
Praxis der psychomotorischen Förderung	WFFE3	4	S, Ü							5								K90	
Medienkompetenz: Von der Medienanalyse zur Medienpraxis	WFFE4	4	S, Ü							5								PA	
Wahlbereich 3																			
Körper, Wahrnehmung und Tanz	WFFE5	4	S								5							P30	
Gestaltungs- und Bildkompetenz	WFFE6	4	S								5							PF	
Wahlbereich 4																			
Interreligiöse Bildung	WFFE7	4	S										5					K90	
Philosophieren mit Kindern	WFFE8	4	V, S										5					PA	

§ 32a Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Beim Vorliegen geeigneter Nachweise können außerhochschulische Leistungen grundsätzlich auf die gemäß der Anlage zu § 32 a anererkennungsfähigen Module des Bachelor-Studiengangs anerkannt werden (pauschale Anerkennung).

(2) Anerkennungsfähige Module gemäß der Anlage zu § 32 a können auch in Form von Weiterbildungen erworben werden. Diese Weiterbildungen können in Kooperation mit anderen Trägern erfolgen, müssen aber durch die Hochschulen zertifiziert sein. Die Weiterbildungen müssen mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Nach erfolgreichem (benoteten) Abschluss dieser zertifizierten Weiterbildungen werden diese automatisch für das Studium anerkannt (Anerkennung nach erfolgter Zertifizierung).

(3) In Kooperation mit Fachschulen für Sozialpädagogik können die anererkennungsfähigen Module gemäß der Anlage zu § 32 a auch im Rahmen der Fachschulausbildung angeboten werden. Die für den Erwerb der jeweiligen Kompetenzen auf Hochschulniveau nötigen Inhalte werden gemeinsam von den beteiligten Fachschulen und Hochschulen präzise beschrieben, zusätzlich und fakultativ für die Fachschul-Schülerinnen und -Schüler vermittelt und geprüft („FS-Plus-Modell“). Diese Lehrveranstaltungen erfüllen somit die Kriterien einer Zertifizierung, die auch an Weiterbildungsmaßnahmen anzulegen sind.

(4) Nach dem Absolvieren der theoretischen Fachschulausbildung können im Anerkennungsjahr zusätzliche – auf die Module des Studiengangs bezogene – Lehrveranstaltungen besucht werden. Diese können zeitlich an den Studientagen der Schulen angeboten werden. Diese Veranstaltungen werden durch die Hochschulen durchgeführt. Die auf diese Weise erbrachten Nachweise werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Lehrveranstaltungen später bei Aufnahme eines Studiums für das jeweilige Modul anerkannt und können bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen eine Verkürzung der Studiendauer um die workload der entsprechenden Module bzw. Lehrveranstaltungen ermöglichen. Als weitere Voraussetzung muss dafür die propädeutische Lehrveranstaltung gemäß Abs. (6) hinsichtlich der wissenschaftlichen Grundlagen erfolgreich absolviert werden (Anerkennung nach erfolgreichem Besuch vorbereitender (propädeutischer) Lehrveranstaltungen).

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss als Erzieherin bzw. als Erzieher können an den regulären Modulprüfungen der gemäß der Anlage zu § 32 a anererkennungsfähigen Module teilnehmen (Äquivalenzprüfung). Sie müssen grundsätzlich schriftlich nachweisen, wie sie die Kompetenzen, die in den Prüfungen erfasst werden, erworben haben. Dies kann über Weiterbildungen oder / und Selbststudium oder / und spezifische Praxisreflexionen erfolgt sein (Anerkennung nach Teilnahme an Modulprüfung (Äquivalenzprüfung)).

(6) Wenn Bewerberinnen bzw. Bewerber die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen beantragen, so muss vor Aufnahme des Studiums eine propädeutische Lehrveranstaltung im Umfang von fünf ECTS-Punkten – dies entspricht insgesamt 150 Stunden Präsenzzeit und Selbststudium – zu den Themen Wissenschaftstheorie, Wissenschaftliches Arbeiten und Grundlagen diagnostischer Entscheidungsprozesse erfolgreich absolviert werden. Eine entsprechende Lehrveranstaltung wird mindestens einmal im Jahr unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn im Wintersemester durch die den Bachelor-Studiengang angeboten. Diese Lehrveranstaltung entspricht dem Grundlagenmodul EWA1 („Der Früh- und Elementarbereich als wissenschaftliches Arbeitsfeld“). Wenn diese propädeutische Veranstaltung nicht vor Aufnahme des Studiums erfolgreich absolviert wird, muss das entsprechende Modul EWA1 im Rahmen des regulären Studiums absolviert werden. Eine Verkürzung der Studiendauer um die workload dieses Moduls ist dann nicht möglich.

(7) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss als Erzieherin bzw. als Erzieher können bei Vorlage geeigneter Nachweise die Blockpraktika BP1 bis BP4 anerkannt werden. Über die anererkennungsfähigen Praxisteile sind Berichte entsprechend den Anforderungen in der Modulbeschreibung, vorzulegen. Auf diese Weise können 10 ECTS-Punkte erworben werden.

(8) § 14 Abs. (3) gilt entsprechend.

(9) Durch die Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können insgesamt bis zu 60 ECTS erworben werden.

Anlage zu § 32a Grundsätzlich anrechenbare / anererkennungsfähige Module

Grundsätzlich anrechenbare/anerkennungsfähige Module, sind solche, welche allgemeine Fachinhalte aus den kindlichen Bildungs-, Entwicklungs- und Präventionsfeldern aufweisen sowie verstärkt auch praktische Anteile beinhalten und welche nicht auf der erfolgreichen Absolvierung eines Vorgängermoduls basieren oder Vorgänger für ein Wahlpflichtfolgemodul sind. Grundsätzlich anrechenbare Module in diesem Sinne sind:

- FFE1: Perspektiven auf Kindheit und Spiel (5 ECTS)
- FFE4: Bildungsprozesse in Krippe und Kita (maximal 5 von 7 ECTS)
- FFE7: Theater: Szenisches Spiel, Improvisations- und Inszenierungsprojekte (4 ECTS)
- WFFE1: Natur- und erlebnispädagogische Projekte (4 ECTS)
- WFFE3: Praxis der psychomotorischen Förderung (5 ECTS)
- WFFE4: Medienkompetenz: Von der Medienanalyse zur Medienpraxis (5 ECTS)
- WFFE5: Körper, Wahrnehmung und Tanz (5 ECTS)
- WFFE7: Interreligiöse Bildung (5 ECTS)
- WFFE8: Philosophieren mit Kindern (5 ECTS)
- PF5: Umgang mit kritischem Sozialverhalten (maximal 5 von 7 ECTS)
- PF6: Gesundheit und Ernährung (5 ECTS).

Je nach Vorliegen der entsprechenden Nachweise können außerhochschulische Leistungen für die genannten Module entweder vollständig oder teilweise als äquivalent anerkannt werden. Auf diese Weise können 53 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 33 Studiengang Gesundheitsförderung mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)

(1) Im Studiengang Gesundheitsförderung wird gemäß § 4 der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „B.A.“ verliehen.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Übersicht 1: Pflichtmodule im Bachelorstudiengang Gesundheitsförderung

PFLICHTMODULE													
Module	Abk.	SWS	Art	CP im Semester						SL	PL	PLG	ZV
				1	2	3	4	5	6				
Module im Themenfeld: Lebensführung und Alltagsbewältigung													
Lebensführung im Wandel	LAB_1	7	S	10							HA	10	
Stress und Alltagsbewältigung	LAB_2	6	S		10						HA	10	LAB_1
Ernährung und Bewegung in der Gesundheitsförderung	LAB_3	8	S			14					K120	20	
Umwelt, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung	LAB_4	7	S				11				HA	20	GEG_2, GEG_1
Module im Themenfeld: Prävention und Gesundheitsförderung gestalten													
Gegenstand und Handlungsfeld von Gesundheitsförderung	PGG_1	9	S	12							K120	12	
Grundlagen des Projektmanagements	PGG_2	4	S			6					PB		GEG_1
Kommunikation mit Individuen und Gruppen	PGG_3	4	S			3	3				P		
Evaluation und Qualitätssicherung	PGG_4	6	S				10				HA	14	PGG_2
Rechtliche und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen beruflicher Praxis	PGG_5	4	S						7		K60	13	PS_GF
Module im Themenfeld: Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen													
Methoden der empirischen Sozialforschung	GEG_1	5	S	5	4						K90	10	
Bio-medizinische Grundlagen von Krankheit und Gesundheit	GEG_2	4	S	3	4						K90	7	
Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen	GEG_3	8	S		12						HA	17	GEG_1
Grundlagen der Epidemiologie und Krankheitslehre	GEG_4	4	S			7					K120	7	GEG_2
Der öffentliche Gesundheitsdienst im Wandel	GEG_5	4	S				6				P		GEG_4
Aktuelle Herausforderungen professionellen Handelns in der Gesundheitsförderung	GEG_6	4	S						8		M20	10	PS_GF
Praxissemester Gesundheitsförderung	PS_GF	2	S					30			PB		
BA Abschlussmodul Gesundheitsförderung	BAM_GF	2	S						15		BA	30	
TOTAL		88		30	30	30	30	30	30			180	

III. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Beschluss des Senats der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 18. Juni 2008 mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2008

gez. Prof. Dr. Michael Austermann
Rektor